

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



ZUR JAHRESWENDE

Wieder einmal stehen wir am Beginn eines neuen Jahres und halten, wie üblich, Rückschau auf ein anderes, das nun der Vergangenheit angehört. Betrachten wir das Jahr 1956, das zu Ende gegangen ist, zurückblickend mit den Augen des Schs., so können wir nur sagen: „Ein so ruhiges Jahr haben wir lange nicht erlebt!“ Keine gesetzgeberischen Neuerungen haben uns bewegt — so lebhaft die Gesetzgebungsmaschine sonst auch gelaufen ist —, kein einziger Erlass von zentraler Stelle hat in unser Arbeitsgebiet eingegriffen.

Also — Stillstand? Vielleicht sogar Rückschritt? — wird vielleicht mancher besorgt fragen. Ihm können wir sagen: „Nein; auch das Jahr 1956 war fruchtbar!“ Und wir können mit Befriedigung auf das zurückschauen, was wir geleistet, an Erfolgen für den Rechtsfrieden der Gemeinschaft zu Wege gebracht haben. Die Jahresübersicht SchsZtg. S. 117/118 weist wiederum Achtung gebietende Ergebnisse aus, auf die wir mit berechtigtem Stolz hinweisen können.

Auf diese erfolgreiche Wirksamkeit der SchsEinrichtung ist es auch in erster Linie zurückzuführen, dass wir uns wachsender Beachtung durch die kommunalen Spitzenverbände erfreuen dürfen. Um die Zusammenarbeit mit ihnen und um die Verbesserung der Beziehungen zu ihnen hat sich die Tätigkeit des BDS im vergangenen Jahre in besonderem Maße bemüht; und diese Bemühungen haben bereits beachtliche Früchte getragen: Das Präsidium des Deutschen Städtetages — die Spitzenorganisation der großen und größten Gemeinwesen der Bundesrepublik, — hat wie die Leser der Dezemberrnummer haben entnehmen können, seinen Mitgliedstädten empfohlen, den BDS durch Übernahme der Beiträge der einzelnen Schr. und durch korporativen Beitritt zu fördern. Schon vorher hatte der Städtetag Nordrhein-Westfalen an die ihm angehörenden Städte dieselbe Empfehlung gerichtet und ihnen zugleich Richtlinien für eine gerechte Bemessung der sog. Sprechzimmervergütung der Schr. zugehen lassen. Im Zusammenwirken mit dem Hess. Gemeindetag und unter dessen tatkräftiger —auch finanzieller — Unterstützung hat der BDS einen besonders gut gelungenen Lehrgang des SchsSeminars in Lindenfels (Odw.) durchführen können. Möchten dem Beispiel dieses Verbandes bald weitere folgen.

Dem Ausbau und der Förderung des Seminars hat im vergangenen Jahre die besondere Sorge des BDS-Vorstandes gegolten. Nachdem im Jahre 1955 mit dem Eröffnungslehrgang in Bochum der Plan, eine solche Einrichtung zu intensiverer Fortbildung der Schr. zu schaffen, zum ersten Mal Gestalt gewonnen und sich dabei die Lebensfähigkeit einer solchen Einrichtung eindrucksvoll

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



erwiesen hatte, hat es der BDS ermöglicht, im Jahre 1956 drei weitere Lehrgänge — in Düsseldorf, Lindenfels und Dortmund — durchzuführen. Für das Jahr 1957 sind weitere in Vorbereitung; doch hängt die Zahl der möglichen Veranstaltungen wesentlich mit davon ab, ob es gelingt, finanzielle Unterstützung — seitens der Landesregierungen oder anderer interessierter Stellen — dafür zu erlangen. Der BDS hat in seinem Voranschlag die Hälfte seiner Einkünfte für diesen Zweck vorgesehen. Davon allein kann aber — bei der Kostspieligkeit dieser Art, die Schulung zu fördern — nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Lehrgängen ermöglicht werden; es wird also wesentlich davon abhängen, ob insbesondere die Landesregierungen, um deren Hilfe für die Einrichtung der Vorstand des BDS bemüht ist, bereit und in der Lage sein werden, Zuschüsse zu leisten.

An Arbeitstagen hat im vergangenen Jahre nur eine — in Kassel — durchgeführt werden können. Zwei andere, die an sich schon fest geplant waren —, Osnabrück und Bad Kreuznach — haben für dieses Jahr zurückgestellt werden müssen. Der BDS ist bemüht, an den Sitzen der Landgerichte, in denen bisher noch keine Arbeitstagen haben stattfinden können, — es handelt sich meist um Bezirke mit überwiegend ländlicher Bevölkerung — für das Zustandekommen derartiger Tagungen einzutreten.

Eine gewisse Sorge bereitet es der Bundesleitung, dass die Praxis mancher Gerichte den Versuchen einzelner Rechtsanwälte, Privatklagen vor dem Sühnetermin einzureichen, nicht mit der erforderlichen Entschiedenheit entgegentritt. Obwohl die Mehrzahl der Gerichte Privatklagen, die erhoben werden, ehe der Sühneversuch stattgefunden hat, grundsätzlich als unzulässig verwirft und sich auf eine Nachreichung der Sühnebescheinigung nicht einlässt, sind doch gerade auch in letzter Zeit wieder einige Entscheidungen von Landgerichten ergangen, die eine Nachreichung des Sühnezeugnisses — auch wenn der Sühneversuch nachweislich erst nach Einreichung der Privatklage beantragt und durchgeführt worden ist — für zulässig erklären. Eine Sühneverhandlung, die unter solchen Bedingungen stattfinden muss, ist, wie die allgemeine Erfahrung der Schr. lehrt, in aller Regel ein Schlag ins Wasser und von vornherein zum Scheitern verurteilt. Eine Gerichtspraxis, die ein solches Verfahren hinnimmt, ist daher geeignet, die Zahl der Privatklagen zu erhöhen und das SchsInstitut um einen Teil seiner Wirkungsmöglichkeiten zu bringen — zum Schaden der Beteiligten und nicht zum wenigsten der Gerichte, die sich mit solchen überflüssigen Privatklagen dann abgeben müssen —.

Hier — wie überall, wo es darum geht, die Wirkung der SchsEinrichtung sicherzustellen — ist der BDS bemüht, seinen Einfluss geltend zu machen. Er

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



wird das auch im Neuen Jahre tun.

Möchte in dem Neuen Jahr, in das wir nun eintreten, der Welt der große Schiedsman besichert werden, dem es gelingt, auch im ganz großen Spiele der Weltpolitik den Frieden zu erhalten, um den wir im Kleinen unserer Heimatgemeinde täglich bemüht sind.

Allen Lesern dieser Zeitschrift ein glückliches, erfolgreiches Neues Jahr!

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schrifteleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.